Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 1 (1928)

Heft: 8

Rubrik: Vorschriften für Skikurse und Skipatrouillen-Wettlauf : Verfügung des

eidg. Militärdepartements vom 11. November 1924

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schreitet. Im allgemeinen soll der Bestand der Haushaltungskasse den Betrag von Fr. 5.— pro Mann des Kontrollbestandes oder des Sollbestandes, wenn der Kontrollbestand diesen nicht erreicht, nicht übersteigen.

Grössere Ueberschüsse sind in erster Linie zur Rückvergütung eines allfälligen Soldabzuges zu verwenden; im übrigen hat der Einheitskommandant sie entweder sofort am Schlusse des Dienstes unter die anwesenden, am Haushalte Beteiligten zu verteilen oder aber wohltätigen militärischen Einrichtungen zuzuweisen (Soldaten-Fürsorge, Winkelriedstiftung, Truppenhilfskassen und dergleichen).

160. Buch- und Kassaführung über den Haushalt erfolgen sinngemäss nach den für die Truppenkomptabilität und für die Hauptkasse geltenden Vorschriften.

An jedem Soldtag und am Schluss des Dienstes schliesst der Fourier das Kassabuch ab, bescheinigt die Richtigkeit und bekundet unterschriftlich den Befund. Der Einheitskommandant, in Stäben der Rechnungsführer visiert es.

In gleicher Weise ist die Warenkontrolle abzuschliessen. Ueberbleibende Waren sind bestmöglichst zu liquidieren, sofern sie nicht an eidgenössische Ma-

gazine zurückgesandt werden können.

Der Einheitskommandant übernimmt am Schlusse des Dienstes, Kasse, Kassabisch mit Belegen und Warenkontrolle; er legt das Geld bei einem staatlich garantierten Finanzinstitut zinstragend an und hat die Kassenbelege und die Warenkontrolle während 2, das Kassabuch während 5 Jahren aufzubewahren.

Der Einheit ist am Schlusse eines jeden Dienstes über den Stand der Haushaltungskasse Aufschluss zu

geben.

161. Der zuständige Quartiermeister ist der Berater der Einheiten für die Führung des Haushaltes

und der Haushaltungskasse.

Die dem Einheitskommandanten vorgesetzten Truppenkommandanten haben die Haushaltungskasse jährlich mindestens einmal zu revidieren. Die höhern Kommandostellen haben einzelne Haushaltungskassen stichprobeweise zu revidieren oder revidieren zu lassen. Der Revisionsbefund ist im Kassabuch und in der Warenkontrolle einzutragen.

162. Andere Kassen als die Haushaltungskassen dürfen aus den unter Ziffer 157, lit. a, b, c, e genannten Mitteln in den Æinheiten und Stäben nicht geführt werden.

Die vorgesetzten Kommandanten sind dafür verantwortlich, dass allfällige andere, aus andern Mitteln gegründete Kassen regelmässig kontrolliert werden.

163. Ueber die Haushaltungskassen von Einheiten, die aufgehoben oder umgebildet werden, entscheidet das eidgenössische Militärdepartement.

164. Für Schulen, Kader- und Fachkurse (Rekruten-, Offiziers- und Unteroffiziersschulen usw.), bei denen keine bleibenden Einheiten bestehen, gelten vorstehende Vorschriften sinngemäss.

Nach Erledigung der Revisionsbemerkungen hat der Schul- oder Kurskommandant den Kassensaldo, die Kassenbücher nebst Belegen und die Warenkontrollen abzuliefern und zwar:

> a) an den Kreisinstruktor von den ihm unterstellten Schulen und Kursen;

> b) an das Festungsbureau von den ihm unterstellten Schulen und Kursen;

> c) an die Flugplatzdirektion Dübendorf von den Rekruten- und Kaderschulen der Fliegertruppe;

> d) an die zuständige Dienstabteilung des eidgenössischen Militärdepartements von den übrigen Schulen und Kursen.

Die Dienstabteilungen, Kreisinstruktoren, Festungsbureaux, sowie die Flugp!atzdirektion haben Kassenbücher und Warenkontrollen zu kontrollieren und das Geld zinstragend anzulegen.

Sie haben den Gesamtüberschuss über Fr. 500, nach Erledigung der Revisionsanstände des betreffenden Jahres auf die Schulen und Kurse des folgenden Jahres angemessen zu verteilen und auf Dienstbeginn den Schul- und Kurskommandanten zu überweisen.

Sie haben dafür zu sorgen, dass die Haushaltungskassen von allen diesen Schulen und Kursen richtig erfasst, abgeliefert und kontrolliert werden.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Vorschriften für Skikurse und Skipatrouillen-Wettlauf.

(Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 11. November 1924.)

Unter der Voraussetzung, dass dem Eidg. Militärdepartement die erforderlichen Kredite zur Verfügung stehen werden, können Skikurse, die von den Kommandanten der Gebirgs- und Festungstruppen angeordnet sind, mindestens 12 Teilnehmer zählen und nicht länger als 10 Tage dauern, vom Bunde subventioniert werden. Die Kurse sind von einem verantwortlichen Offizier zu leiten und überdies sind als Lehrer skigewandte Offiziere und Unteroffiziere zu verwenden. Zur Teilnahme an Militärskikursen mit Bundesbeitrag sind berechtigt: Alle Offiziere und Unteroffiziere des Auszugs der Gebirgs- und Festungstruppen und, soweit die Kredite reichen: Soldaten dieser Truppen, endlich Offiziere und Unteroffiziere des Auszugs der Feldtruppen.

Die Militärversicherung erstreckt sich nicht auf die freiwilligen Skikurse. Teilnehmer, die nicht privatim gegen Skiunfall versichert sind, werden durch die Leitung kollektiv versichert. Die Kursteilnehmer stellen ihre eigenen Skier; schadhafte Skier sind ausgeschlossen; durch Unfall gebrochene werden ersetzt.

Die Skikurse finden in Uniform statt.

Auf Verlangen des Kurskommandanten können leihweise abgegeben werden: Kaputblusen, Lismer, Ohren-Kappen, Wadenbinden oder Hosenschoner. Schneereifen, Bussolen.

Die nötigen Karten werden im Kurse leihweise verabfolgt.

Die Teilnehmer an Skikursen erhalten 3 Franken Taggeld und die reglementarische Reiseentschädigung.

Der Militärpatrouillenlauf des Schweizerischen Skiverbandes und soweit der Kredit hinreicht, die Skipatrouillenläufe der Gebirgs- und Festungstruppen werden durch einen Beitrag unterstützt, der zur Auszahlung der reglementarischen Reiseentschädigung, eines Taggeldes und für die Versicherungsprämie dienen soll. Auf gestelltes Verlangen wird das gleiche Material wie für Skikurse abgegeben.